Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117 c
für den Bereich Friedhof Hamm (Bachackerweg)
Endstandsfassung vom 01.07.2002

INHALT

I. Planungsanlass / Planungsziel

II. Das Plangebiet

1. Städtebauliche Situation
2. Verkehrserschließung
3. Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr

III. Bestehende Planungen / planungsrechtliche Situation

1. Landesentwicklungsplanung
2. Gebietsentwicklungsplanung
3. Stadtentwicklungsplanung
4. Flächennutzungsplanung
5. Planungsrechtliche Situation

IV. Erläuterungen und Begründungen zum Planinhalt

V. Bodenrelevante Aussagen / Immissionsschutz

1. Allgemeines
2. Bodenverhältnisse
3. Grundwasserverhältnisse
4. Altlasten
5. Bergbau - Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB
6. Denkmalschutz
7. Kampfmittel
8. Lärmschutzmaßnahmen

VI. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

VII. Berechnungen u. Kosten

I. Planungsanlass, Planungsziel

Friedhofsplanung gehört zu den raumbeanspruchenden Fachplanungen innerhalb der städtebaulichen Planung. Ihre Absichten sind daher nach § 5 (2) 5 BauGB im Flächennutzungsplan nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Aus der Erstellung einer Situationsanalyse der Marler Friedhöfe wird die Notwendigkeit deutlich, die Bereitstellung weiterer Friedhofsflächen innerhalb der Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern und die Flächenvorsorge sowie planerische Maßnahmen auf eine Friedhofsgesamtkonzeption abzustellen. Grundlage für die Friedhofsvorsorge ist die Friedhofsflächenberechnung vom 07. November 1995 einschließlich der Fortschreibung vom 03. Mai 2000.

Für den Kommunalfriedhof Marl-Hamm besteht hiernach eine Erweiterungsmöglichkeit von ca. 25.700 qm.

Des Weiteren soll für einen Teil dieser Fläche in einer Größe von ca. 6.000 qm die Möglichkeit von islamischen Bestattungen geschaffen werden. Zur Deckung dieses Bedarfes soll für den bestehenden Bereich und für die notwendige Erweiterung des Kommunalfriedhofes Marl-Hamm der Bebauungsplan Nr. 117 c aufgestellt werden.

II. Das Plangebiet

1. Städtebauliche Situation

Der Friedhof liegt am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches des Stadtteils Marl-Hamm im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

Im Norden grenzen an das Plangebiet die Verkehrsflächen der Marler Straße (K 22 - früher L 609) und der Straße "Feldweg" an. Entlang der Straße "Feldweg" befinden sich einige einzelstehende Wohnhäuser. Nördlich dieser beiden Straßen schließen sich dann die landwirtwirtschaftlich genutzten Flächen des Außenbereiches an. Im Osten grenzen an den Planbereich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, die dem Außenbereich zuzurechnen sind, an.

Südlich angrenzend an den Friedhofsbereich verläuft die Straße "Auf der Ruhr" mit einer eingeschossigen, freistehenden Wohnbebauung. Westlich angrenzende befindet sich der Bachackerweg mit einer ein- und zweigeschossigen offenen Wohnbebauung.

2. Verkehrserschließung

Der Haupteingang des Friedhofes und die Friedhofskapelle sind vom Bachackerweg zu erreichen. Nebeneingänge befinden sich im Eckbereich Bachackerweg / Straße "Auf der Ruhr" und westlich des Realschulgeländes.

3. Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr

In unmittelbarer Nähe des Haupteingangs auf dem Bachackerweg befindet sich die Bushaltestelle "Friedhof Hamm" der Vestischen Straßenbahnen AG.

II. Bestehende Planungen / planungsrechtliche Situation

1. Landesentwicklungsplan

Nach dem seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NW), der den bisherigen LEP I/II in sich vereinigt, wird die Stadt Marl in ihrer siedlungsräumlichen Grundstruktur der Ballungsrandzone zugeordnet.

Innerhalb der zentralörtlichen Gliederung des Landes ist Marl als Entwicklungsschwerpunkt - Mittelzentrum mit 50.000 - 100.000 Einwohnern - im Mittelbereich ausgewiesen.

2. Gebietsentwicklungsplanung

Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt nördliches Ruhrgebiet, ist das Plangebiet als Wohnsiedlungsbereich mit niedriger Siedlungsdichte dargestellt.

3. Stadtentwicklungsplanung

Rechnerische Grundlage für die Friedhofsflächenvorsorge ist die Friedhofsflächenbedarfsberechnung in der Fassung vom 07. November 1995 einschließlich der Fortschreibung vom 03. Mai 2000. Sie umfasst den Flächenbestand und den Flächenbedarf der insgesamt 10 Friedhöfe in Marl, die sich auf 8 Standorte verteilen. Für den Friedhof Hamm ergibt sich hieraus ein zusätzlicher Erweiterungsbedarf von ca. 32.719 qm. Durch den Bau eines Entwässerungsgrabens sind die zur Verfügung stehenden Flächen reduziert worden, so dass eine Erweiterungsmöglichkeit auf einer Fläche von 25.700 qm besteht. Hierbei ist der zusätzliche Flächenbedarf von ca. 6.000 qm für islamische Bestattungen noch zu berücksichtigen.

4. Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Marl weist den Bereich des Friedhofs Hamm als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof aus.

5. Planungsrechtliche Situation

Die Aufstellung für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 c - Friedhof Hamm - wurde am 02.07.1987 durch den Rat der Stadt Marl beschlossen.

Aufgrund der ungeklärten Grundwasserstandsituation konnte das Planverfahren nicht weitergeführt werden. Nach erfolgter Fertigstellung des Entwässerungssystems im Bereich Hülsbergstraße / Günther-Eckerland-Realschule / Friedhof Hamm wird der Bebauungsplan Nr. 117 c neu aufgestellt.

Die im Norden angrenzenden Verkehrsflächen der K 22 sind im rechts-verbindlichen Bebauungsplan Nr. 122 festgesetzt. Zwischen der öffentliche Grenze des Plangebietes und den Sportanlagen der Günther-Eckerland-Realschule, die im rechtsverbindlichen Bebauungs-plan Nr. 117 c festgesetzt sind, stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Marl Schutz- und Trenngrün dar. Im Süden grenzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 117 b an, der ein allgemeines Wohngebiet für die bestehende Wohnbebauung festsetzt.

IV. Erläuterungen und Begründungen zum Planinhalt / Festsetzungen

Die Friedhofsflächenbedarfsberechnung ist ein Beitrag zur Flächenvorsorge im Rahmen der Stadtplanung. Der Rat der Stadt Marl beschloss auf seiner Sitzung am 08.02.1996 diese Bedarfsberechnung in der Fassung vom 07.11.1995. Entsprechend dieser Berechnung und der Fortschreibung vom 03. Mai 2000 ergibt sich für den Kommunalfriedhof in Marl-Hamm ein zusätzlicher Bedarf von 32.719 qm.

Des Weiteren soll auf Wunsch der islamischen Bevölkerungsgruppen in Marl auf dem Kommunalfriedhof in Marl-Hamm eine Fläche für islamische Bestattungen zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausweisung einer entsprechenden Fläche ist grundsätzliche Vorbedingung, dass dort noch keinerlei Bestattungen vorgenommen sein dürfen. Bei einer Bestattungszahl von 25/Jahr ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 6.000 qm. Zur Durchführung der Bestattungen (Gebetsraum / Aufbahrungsraum) kann die vorhandene Friedhofskapelle mitgenutzt werden. Die Organisation erfolgt über den Anschluss an den städtischen Bestattungsbetrieb einschließlich der dazugehörigen Satzungen. Nach Fertigstellung eines Entwässerungsgrabens steht für die tatsächliche Erweiterung eine Fläche von ca. 26.000 qm zur Verfügung.

Die gesamte Friedhofsfläche - Bestand und Erweiterung - wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" festgesetzt. Für die vorhandene Friedhofskapelle im Bereich des Haupteingangs, die vom Bachackerweg erschlossen wird, ist eine überbaubare Fläche mit einer max. 2-geschossigen Bebauung festgesetzt. Neben den bereits vorhandenen zwei Nebeneingängen im Eckbereich Bachackerweg und der Straße "Auf der Ruhr" und westlich des Realschulgeländes ist ein zusätzlicher Nebeneingang für den nördlich gelegenen Erweiterungsbereich vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von der Hülsbergstraße aus über die Straße "Feldweg". Der Anschluss der hier festgesetzten Straßenverkehrsfläche an die Marler Straße (K 22) ist aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Kraftverkehr ausgeschlossen und als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt für den Kfz-Verkehr festgesetzt.

Die Weiterführung der Straße Feldweg ist als Fuß- und Radweg an den südlich der Marler Straße geplanten Rad- und Gehweg vorgesehen. Der Flächenbedarf für die geplante Rad- und Gehwegtrasse südlich der Marler Straße wurde bei der Festlegung der nördlichen Plangebietsbegrenzung im Bereich der Marler Straße berücksichtigt.

Der innerhalb der öffentlichen Grünfläche gelegene Eingangsbereich wird als Fläche für Stellplätze für Friedhofsbesucher festgesetzt. Diese Fläche ist so bemessen, dass sie als Wendeplatz genutzt werden kann.

Die bereits vorhandenen Stellplätze am Haupteingang und des Nebeneingangs an der Realschule werden ebenfalls als Stellplätze für Friedhofsbesucher festgesetzt. Darüber hinaus werden im Bereich der Straße "Auf der Ruhr" die vorhandenen Stellplätze als öffentliche Parkplätze innerhalb der Verkehrsfläche festgesetzt.

Entsprechend den Vorgaben der BauO NW § 51 10.2 ist 1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche nachzuweisen. Bei einer Gesamtgröße von ca. 78.100 qm sind demnach ca. 40 Stellplätze erforderlich. Neben den bereits vorhandenen 44 Stellplätze in den Eingangsbereichen und den noch zu erstellenden 10 Stellplätze des neuen Nebeneingangs an der Straße "Feldweg" sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden.

Das zur Grundwasserregulierung realisierte Entwässerungssystem im Bereich der Hülsbergstraße / Günther-Eckerland-Realschule / Friedhof Hamm der sog. "Graben H" durchläuft in Teilbereichen die Flächen des Friedhofes Marl-Hamm und trennt die bestehende Friedhofsfläche von der Erweiterungsfläche. Die Fläche des "Grabens H", einschließlich eines 5,0 m breiten Unterhaltungsstreifens, wird auf Grund ihrer Funktion als Fläche für die Wasserwirtschaft fest-gesetzt. Die das Grabensystem querenden 3 Brückenbauwerke, die den bestehenden Friedhof mit dem Erweiterungsbereich verbinden, werden ebenfalls als öffentliche Grünfläche (Brücke) festgesetzt. Unterhalb der Festsetzung Grünfläche (Brücke) ist Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

V. Bodenrelevante Aussagen

1. Allgemeines

Bei Anlage und Erweiterung von Friedhöfen sind die geologischen und hydrologischen Gegebenheiten des infrage kommenden Geländes wesentliche Einflussgrößen mit Auswirkungen auf den Wiederbelegungsturnus und die zu benötigende Fläche.

Nach den Hygiene-Richtlinien muss die Beisetzung in einer vom Grundwasser unbeeinflussten Zersetzungszone erfolgen. Diese hat aus wasser- und luftdurchlässigem, feinkörnigem Bodenmaterial zu bestehen und darf durch eine Erdschicht von 0,90 m ab OK Sarg - aus gleichem Material - abgedeckt werden. Die Erdschicht unter der Zersetzungszone, d. h. unter der Grabsohle, muss in einer Dicke von mindestens 0,70 m dauernd frei von Grund- und Stauwasser sein und als Filterschicht die Eignung besitzen, Zersetzungsprodukte zurückzuhalten.

2. Bodenverhältnisse

Zur Bestimmung der Bodenverhältnisse wurde vom Geologischen Landesamt NRW sowohl der bestehende als auch der zur Erweiterung des Friedhofes erforderliche Bereich untersucht. Das Bodengutachten ist als Anlage 1 dem Bebauungsplan beigefügt. Der sich aus dem Gutachten ergebende Wiederbelegungsturnus beträgt 25 Jahre.

3. Grundwasserverhältnisse

Aufgrund von bergbaubedingten Senkungen im Bereich des Friedhofes Hamm ist der nach den Hygiene-Richtlinien notwendige Flurabstand des Grundwasserspiegels von 2,50 m nicht einzuhalten.

Für den bestehenden Friedhof ist aufgrund des Antrages der Gewerkschaft Auguste Victoria vom 10.11.1986 vom Regierungspräsident in Münster am 10.12.1987 unter dem Aktenzeichen 54.1.13-VI 1.2.2 Nr. 1568 die bis zum 31.12.2007 befristete widerrufliche Erlaubnis erteilt worden auf den Grundstücken Gemarkung Marl, Flur 193, Flurstücke 1974/2154/2159 über eine Mehrbrunnenanlage Grundwasser in einer Menge bis zu 260 cbm / 2 Std., 3.120 cbm / d, 1.138.800 cbm / Jahr zu entnehmen und über eine Druckrohrleitung in den Sickingmühlenbach einzuleiten.

Durch die Grundwasserentnahme über eine 4-Brunnen-Anlage wird erreicht, dass die durch Bergsenkungen im Bereich des Friedhofes Marl-Hamm verursachten verringerten Grundwasserflurabstände wieder reguliert werden und der bei Friedhöfen notwendige Grundwasserflurabstand von 2,50 m eingehalten wird.

Zur weiteren Regulierung des Grundwasserspiegels wurde im Bereich der Hülsbergstraße / Günther-Eckerland-Realschule / Friedhof Hamm neben der bestehenden 4-Brunnenanlage ein offenes Grabensystem erstellt, was auch zur Grundwasserregulierung für den Erweiterungsbereich des Friedhofes Hamm dient. Gemäß § 31 WHG ist das Projekt, der sogenannte Graben H, vom Kreis Recklinghausen, Untere Wasserbehörde, mit Datum vom 17.09.1998 genehmigt worden.

Die hierdurch erreichten oberen Grundwasserhorizonte sind in einer hydrologischen Untersuchung - Anlage 2 der Begründung - dargestellt.

Bei Vorlage eines ordnungsbehördlichen Antragsverfahrens beim Kreis zur Genehmigung der geplanten Friedhofserweiterungsfläche wird ein erneutes Bodengutachten zur Feststellung des Grundwasserpegels vorgelegt. Damit liegen ausreichende, beurteilungsfähige Aussagen hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes vor, die auch später in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. Altlasten

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten vorhanden.

5. Bergbau - Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Unter dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Bergbau umgegangen.

Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden.

6. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Bei ggf. vorhandenen Bodendenkmälern sind die §§ 15 und 16 DSchG NW zu beachten.

7. Kampfmittel

Aufgrund einer ehemaligen Flak-Stellung aus dem 2. Weltkrieg im Bereich des Friedhofes ist vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen eine systematische Absuche der betroffenen Fläche durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Münster erforderlich.

8. Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24

Aus Sicht des Immissionsschutzes stellt die K 22 (Marler Straße) die dominierende Schallquelle dar. Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist es erforderlich, die Lärmsituation im Plangebiet durch eine Ausbreitungsrechnung zu bestimmen, die Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet zu beurteilen und Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

Auf dem Erweiterungsgelände für den Friedhof Hamm ist in einem ca. 35 m breiten Streifen parallel zur K 22 keine ausreichende Sprachverständlichkeit zu erwarten. Die Beurteilungspegel betragen zwischen 57 und 64 dB(A) tagsüber. Damit liegen Überschreitungen der DIN 18005 um 2 bis 9 dB vor. Durch einen 2 m hohen Lärmschutzwall entlang der K 22 vom geplanten Parkplatz bis zum Entwässerungsgraben „H“ werden die Beurteilungspegel im Friedhofsbereich um ca. 5 bis 6 dB gesenkt. In den, dem Wall nächstgelegenen Aufenthaltsbereich in ca. 4 m Abstand vom Wall betragen die Beurteilungspegel mit Lärmschutzwall ca. 57 dB(A). Bei Beurteilungspegel in dieser Höhe ist mit einer gerade ausreichenden Sprachverständlichkeit zu rechnen, die mit zunehmendem Abstand von der Straße verbessert wird. Für das Untersuchungsgebiet ist die Festlegung des Lärmschutzwalls aufgrund der ungenügenden Sprachverständlichkeit und damit der möglichen Probleme bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Friedhofs erforderlich. Im Bebauungsplan ist im o. g. Bereich ein Lärmschutzwall mit einer dementsprechenden Textfestsetzung festgesetzt.

VI. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet seit dem 01.01.1998 im § 1 a BauGB eine neue rechtliche Grundlage. Dies bedeutet für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass innerhalb des Verfahrens die Eingriffsregelung anzuwenden ist und Entscheidungen über Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) zu treffen sind.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Auf dieser Grundlage wurde in Bezug auf die beabsichtigte Erweiterung des Friedhofes eine Bilanzierung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erstellt - Anlage Nr. 3 der Begründung -.

Die aus der Bilanzierung resultierenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan als Textfestsetzungen formuliert und festgesetzt.

Diese Festsetzungen betreffen nur die Fläche der Friedhofserweiterung. Die vorhandene Friedhofsfläche ist von diesen Festsetzungen ausgenommen.

VII. Berechnungen und Kosten

1. Flächenberechnung

Auf Grundlage der Friedhofsflächenbedarfsberechnung vom 07. November 1995 und der Fortschreibung vom 03.05.2000 ergeben sich für den Friedhof Marl-Hamm nachfolgende Flächengrößen:

- Gesamtfläche .....77.326 qm

- Bestand.....51.631 qm

- Friedhofsflächenbedarf bei einer
  Bestattungsziffer von 12 °/oo.....61.416 qm

- max. Bedarf bei einer Bestattungsziffer
  von 13,9 °/oo .....84.350 qm

- max. Erweiterungsbedarf (max. Bedarf
  84.350 qm abzüglich Bestand 51.631 qm) .....32.719 qm

- Erweiterungsmöglichkeiten.....26.000 qm

Nach der Bedarfsberechnung von 1995 bestanden Flächenreserven von ca. 35.000 qm. Durch den Bau eines Entwässerungsgrabens sind die Flächen reduziert worden.

Des Weiteren ist eine Fläche von 6.000 qm für ein muslimisches Gräberfeld vorgesehen.

2. Kosten

Die Kosten für die Herrichtung der Erweiterungsfläche belaufen sich auf ca. 332.340 €. Die Mittel sind in den Haushalt der Stadt Marl einzustellen.

Marl, 01.07.2002
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Baudezernent

Anlagen zur Begründung:

Anlage 1 Geologisches Gutachten
Anlage 2 Hydrologisches Gutachten
Anlage 3 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Anlage 4 Lärmgutachten